

GEMEINDE WIMSHEIM

Enzkreis

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Solaranlagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 06.04.1999 die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von solarthermischen und photovoltaischen Solaranlagen“ beschlossen. Die Richtlinien wurden durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2026 geändert. Die Richtlinien lauten ab 01.05. 2026 wie folgt:

1.

Allgemeines

Die Gemeinde Wimsheim fördert die erstmalige Herstellung bzw. Errichtung von Solaranlagen. Die Ziele der Förderung sind:

- 1.1 Dekarbonisierung der Wärme und Stromerzeugung und der damit einhergehende Beitrag zum Umweltschutz.
- 1.2 Einsparungen beim Verbrauch der knapper werdenden fossilen Energiequellen.
- 1.3 Ausbau erneuerbarer Energien zur unabhängigeren Eigenversorgung von privaten Gebäuden.
- 1.4 Durch den Anreiz für eine Investition in eine moderne Energietechnik soll das regionale Handwerk gefördert werden.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden auf Antrag solarthermische und Photovoltaikanlagen bei Privatgebäuden, sofern die Förderungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt sind. Balkonkraftwerke sind von dieser Förderung ausgenommen.

3.

Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1 Pro Gebäude kann nur „eine“ Anlage gefördert werden. Das Gebäude muss sich im Gemeindegebiet Wimsheim befinden.
- 3.2 Der Förderantrag muss vor Beginn der Baumaßnahme - mindestens eine Woche vorher nach Ziffer 5. bei der Gemeinde Wimsheim beantragt werden.
- 3.3 Die Installation, der Anschluss und die Inbetriebnahme des Gesamtsystems müssen durch ein zugelassenes Installationsunternehmen bzw. einen eingetragenen Elektriker erfolgen. „Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen zu errichten.

- 3.4 Gefördert wird, die erstmalige Herstellung bzw. Errichtung der Anlage. Modernisierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn Sie die bereits bestehende Leistung um 40% steigern. Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.
- 3.5 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat bei der jährlichen Haushaltsplanung festzusetzenden Fördermittel. Die Förderung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Gehen Förderanträge in einem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein, nachdem bereits der Planansatz der Fördermittel für das Haushaltsjahr aufgebraucht ist, so werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs mit dem Haushaltsplanansatz des folgenden Kalenderjahres (Haushaltsjahres) zu Beginn dieses nächsten Haushaltsjahres bezuschusst.
- 3.6 Neben den Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.

4.

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss bei Errichtung einer solarthermischen Solaranlage beträgt 400.-- €.

5.

Antragstellung und Antragsverfahren

- 5.1 Private Grundstückseigentümer, die ein Wohngebäude im Gemeindegebiet Wimsheim haben, können einen Förderantrag stellen. Mieter bzw. Nutzungsberechtigte können einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen.
- 5.2 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit dem zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Bürgermeisteramt Wimsheim einzureichen. Die Unterlagen können auch per Mail an die im Formblatt hinterlegte E-Mail übersandt werden.

6.

Bewilligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde Wimsheim bezuschusst wird. Die Gemeinde Wimsheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege sowie des Nachweises über die Inbetriebnahme (Anlage 1).

8.

Rückforderung des Zuschusses

Die Gemeinde Wimsheim behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen (1% über dem jeweils geltenden Basiszins der Europäischen Zentralbank) zurückzufordern, wenn diese für andere als

die bewilligte Anlage verwendet werden oder wenn der Betrieb der geführten Anlage innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eingestellt wird.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2026 treten zum 01.05.2026 **in Kraft**.

Gemeinde Wimsheim
Rathausstraße 1
71299 Wimsheim
z.H. Bauamt

Bauamt

Grimm, Leon
Zimmer-Nr.: 8
Telefon: 07044/9427--18
leon.grimm@wimsheim.de

Binder, Maurice
Zimmer-Nr.: 7
Telefon: 07044/9427--14
maurice.binder@wimsheim.de

Antrag auf Solarförderung

Für die Beantragung des Zuschusses sind bei der Antragabgabe die nachstehenden Punkte 1 bis 5 des Antragsformulars vollständig auszufüllen oder zu unterzeichnen. Der Förderantrag ist mindestens **eine Woche** vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Wimsheim einzureichen. Die Einreichung kann schriftlich oder per E-Mail an **bauamt@wimsheim.de** erfolgen.

Die Anlage 1 (Nachweis über die Inbetriebnahme) ist zusammen mit der Rechnung erst nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde vorzulegen. Diese Unterlagen sind Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.

1. Antragsteller

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

2. Gebäude

Straße, Hausnummer:

Falls noch nicht bekannt Flurstück:

3. Antragsberechtigung

Ich bin:

☐ Eigentümer

☐ Mieter

☐ sonstiger Nutzungsberechtigter

Bei Mieter/ Nutzungsberechtigten: Zustimmung des Eigentümers liegt bei

☐ Ja

☐ Nein

4. Bankverbindung

Kontoinhaber:

IBAN:

Kreditinstitut:

5. Rechtsverbindliche Erklärung:

Von den beigefügten Richtlinien der Gemeinde Wimsheim habe ich Kenntnis genommen, sie werden vollständig beachtet und anerkannt.

Die Installation, der Anschluss und die Inbetriebnahme des Gesamtsystems müssen durch ein zugelassenes Installationsunternehmen bzw einen eingetragenen Elektriker erfolgen. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen zu errichten. Der Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Installationsunternehmen oder den Elektriker auszufüllen.

Name der ausführenden Firma:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme:

Wimsheim, den

.....
Unterschrift Antragsteller

Anlage 1: Nachweis über die Inbetriebnahme

Hiermit wird bestätigt, dass die Solaranlage der beantragten Anlage

- am in Betrieb genommen wurde,
- Ordnungsgemäß installiert, angeschlossen und in Betrieb gesetzt wurde,
- durch ein zugelassenes Installationsunternehmen bzw. einen eingetragenen Elektriker ausgeführt wurde,
- nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen errichtet wurde.
- bei einer Modernisierung oder Erweiterung eine Leistungssteigerung von 40% erreicht wurde.

Ort/ Datum:

Unterschrift/ Firmenstempel: